

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

594. 580. Das zu Berlin am 21. Juni 1886 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1669. Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886.

Nr. 1670. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

595. 584. Das zu Berlin am 25. Juni 1886 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1671. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. December 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886.

Nr. 1672. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

596. 585. Das zu Berlin am 26. Juni 1886 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9136. Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

597. 681. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1886.

abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1. die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hilfsgeistlichen;

2. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3. wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgelegten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden, „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Populationschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen

beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins oder der Heirathsurkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Blöße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstfieglis beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchenfieglis mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt konstatirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen

ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerjohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch in Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthast, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis zu 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend,

stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptionsnummer und ein neues vorschristsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt: Dr. Rüdorff.

598. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessen ungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder

sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete gelegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

599. 582.

3. Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. (Ges.-S. S. 120.)

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.“

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Finanz-Minister: gez. von Scholz.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

600. 570. Der Lehrer Balzer Piepgras ist von uns zum Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1886.

S. C. Nr. 5823.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium: v. Bardeleben.

601. 574. Der frühere Pfarrer Johannes Max Josephson ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Moers ernannt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1886.

S. C. Nr. 5771.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium: v. Puttkamer.

602. 576. Der seitherige Kandidat des höheren

Schulamtes Eduard Schulte ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Cleve ernannt worden.

Coblenz, den 17. Juni 1886. S. C. Nr. 5732.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium: v. Bardeleben.
603. 577. Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. Juni 1883 und 29. December desj. Jahres bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages die nachgenannten Personen zu Mitgliedern, resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 gewählt, resp. wieder gewählt worden sind, nämlich:

als Mitglieder:

1. der Landrath z. D. Freiherr von Erbe zu Geldern;
2. der Rechtsanwalt, Justizrath Courth zu Düsseldorf;
3. der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Geheime Regierungsrath Seul zu Düsseldorf;

als Stellvertreter:

1. der Gutsbesitzer, Freiherr Felig von Los zu Terporten, Kreis Cleve;
2. der Rechtsanwalt, Justizrath Adams zu Coblenz;
3. der Rittergutsbesitzer, Königliche Kammerherr Freiherr von Cynatten zu Düsseldorf.

Coblenz, den 9. Juni 1886. Nr. 5294.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: von Puttkamer.

604. 583. Die Verloosung der vormaligen hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr 1886/87 betreffend.

Bei der am 4. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormaligen hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1886/87 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 171, 353, 533, 627, 637, 847, 865, 887, 898, 955, 997, 1147, 1159, 1208, 1253, 1327, 1402, 1422, 1435, 1636, 1648, 1843, 1922.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1887** zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen etc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. December d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1887 fälligen Zins Scheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hieselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatschuldbentilgungskasse in Berlin, sowie bei der

Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zins Scheinen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einwendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zins Scheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.
 Hannover, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident: von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 1. December 1866 gekündigt: Nr. 7128 über 200 Rthlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Rthlr. Gold, auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Rthlr. Gold.

Lit. E I. 4 %

auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. F I. 4 %

auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Rthlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. G I. 4 %

auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Rthlr. Kurant.

Lit. H I. 4 %

auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Rthlr. Kurant, Nr. 1320 über je 100 Rthlr. Kurant.

Lit. S. 4 %

auf 2. Januar 1886 gekündigt: Nr. 1815 über 500 Rthlr. Gold.

605. 578.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. Jahreswoche vom 13. Juni bis 19. Juni.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	1	—	9	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	3	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—	7	1	4	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	9	—	—	5	3	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	1	—	—	1	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1	3	2	—	—	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	1	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—	—	—	9	3	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—	1	—	8	—	—	—	—
Noers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	3	1	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	5	3	1	1	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	1	—	—	13	3	—	—	—	97	16	27	8	64	14	4	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Koon.

606. 571. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 25 März c. (Amtsbl. p. 116) publiziren wir ferner, daß bei den Privatsfähren zu Rheindorf, Hittorf, Monheim und Himmelgeist die II. Klasse, zu Hothhausen a. d. Ruhr die III. Klasse, zu Hövelshut a. d. Ralslad die IV. Klasse des Normaltarifs vom 7. November 1885 (Amtsbl. p. 367) eingeführt ist.

Düsseldorf, den 21. Juni 1886. l. III. A. 4195.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

607. 573. Den Erwerbem von Domainengrundstücken, sowie Denjenigen, welche Domainen-Abgaben inkl. Amortisationsrenten abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschristsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im 2. Halbjahr 1885/86 eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösegelder den betr. Steuerklassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Juni 1886. III. IV. 313.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,

Domainen und Forsten: Michaelis.

608. 579. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz soll im Mittelpunkt der Bürgermeisterei Styrum, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, eine Apotheke errichtet werden.

Qualifizierte Bewerber fordern wir hierdurch auf, sich unter Beifügung 1. ihrer Approbation; 2. der Servirzeugnisse; 3. eines Führungs-Zeugnisses der Heimathsbehörde; 4. eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens und 5. eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Außerdem hat der Bewerber 6. pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1886. l. II. A. 3004.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Koon.

609. 581. Vakantes Stipendium.

Das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der königlichen technischen

Hochschule zu Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 (Amtsbl. 1879, Stück 26, Seite 248) bringen wir dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Bewerbungen um dieses Stipendium unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse **z. uns spätestens bis zum 10. August cr.**, einzureichen.

Die Herren Landräthe wollen für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1886. II. B. 1690.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen. von Schütz.

610. 590. Vom 1. Juli d. J. ab wird die bisher als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung betriebene Bahnstrecke von Rheydt-Geneiten bis Mülfort als Vollbahn betrieben. Mit dem bezeichneten Tage treten für diese Bahnstrecke die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 — veröffentlicht in der Beilage zu Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 11. December 1885 — in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886. II. a. (b) 8729.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Polizei-Verordnung.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 unsere Polizei-Verordnung vom 4. März 1879 (Stück 11 des Regierungs-Amtsblattes vom 15. März 1879) bezüglich des zwischen Rheydt-Geneiten und Mülfort belegenen Theiles der Eisenbahn von Rheydt über Jülich nach Stolberg vom 1. Juli d. J. ab außer Gültigkeit gesetzt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1886. I. III. B. 3979.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern: v. Koon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

611. 586. Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres Folgendes angeordnet:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Dresden, den 25. Juni 1886.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.
von Fabricé. von Kostitz-Ballwitz. von
Gerber. von Abeken. von Koennerich.

612. 587. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „An die Wähler des XII. und

XIII. Wahlkreises“, welche vollzogen ist mit „Die Sozialdemokratie des XII. und XIII. Wahlkreises. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei. Göttingen-Büch“, auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 27. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.
613. 588. Die von dem Fürstlich Reußischen Landrathsammt zu Gera unter dem 25. März d. J. angeordnete außerordentliche staatliche Kontrolle über „den Frauen-Verein zu Gera“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

614. 494. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 29, 102, 162, 464, 632, 833, 840, 847, 883, 916, 980, 1295, 1316, 1334, 1362, 1485, 1512, 1551, 1590, 1820, 1825, 1832, 1927, 2177, 2227, 2287, 2340, 2576, 2581, 2779, 2812, 2913, 2931, 2939, 3108, 3146, 3382, 3638, 3779, 3928, 3995, 4185, 4290, 4410, 4467, 4499, 4717, 4782, 4837, 4938, 4972, 4990, 5337, 5400, 5403, 5406, 5512, 5592, 5706, 5738, 6193, 6996.

2. Litt. B. à 1500 Mark

Nr. 3, 186, 221, 238, 462, 495, 503, 519, 581, 604, 648, 900, 1147, 1235, 1451, 1622, 1659, 1693, 1710, 1812, 1910, 1944, 2072, 2317, 2445.

3. Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 134, 255, 325, 466, 472, 519, 549, 615, 739, 803, 920, 971, 978, 981, 997, 1043, 1097, 1243, 1297, 1425, 1438, 1631, 1712, 1975, 2179, 2309, 2362, 2363, 2445, 2480, 2554, 2641, 2658, 2687, 2717, 2861, 2873, 2960, 3135, 3165, 3252, 3271, 3371, 3387, 3624, 3625, 3626, 3652, 3657, 3660, 3834, 3985, 4084, 4208, 4319, 4409, 4551, 4627, 4801, 4896, 4924, 4994, 5009, 5012, 5021, 5079, 5291, 5298, 5584, 5754, 5886, 5966, 6018, 6051, 6056, 6226, 6292, 6364, 6383, 6717, 6948, 6956, 7097, 7123, 7205, 7229, 7407, 7656, 8306, 8499, 8506, 8659, 8671, 8735, 8805, 8823, 9308, 9316, 9577, 9587, 9595, 9615, 9625, 9870, 9952, 9956, 10 162, 10 189, 10 201, 10 209, 10 210, 10 231, 10 308, 10 512, 10 615, 10 890, 11 105, 11 124, 11 127, 11 259, 11 268, 11 472, 11 511, 11 923, 11 942, 12 065, 12 220, 12 328, 12 447, 12 451, 12 556, 12 576, 12 585, 12 681, 12 999, 13 021, 13 144,

13 164, 13 231, 13 528, 13 815, 13 946, 14 425,
15 170, 15 178, 15 864.

4. Litt. D. á 75 Mark.

Nr. 191, 208, 341, 402, 439, 441, 451, 511, 614,
714, 779, 892, 1093, 1137, 1245, 1411, 1477, 1563,
1587, 1630, 1768, 1814, 1940, 2042, 2045, 2109,
2155, 2268, 2389, 2392, 2426, 2455, 2460, 2476,
2558, 2560, 2570, 2648, 2843, 2879, 2949, 3049,
3260, 3416, 3535, 3682, 3925, 4218, 4261, 4301,
4490, 4531, 4669, 4683, 4717, 4918, 4927, 4970,
5006, 5017, 5050, 5100, 5196, 5225, 5243, 5312,
5340, 5352, 5407, 5471, 5507, 5581, 5658, 5666,
5888, 5946, 6043, 6246, 6310, 6331, 6355, 6521,
6724, 6756, 6785, 6835, 6854, 7132, 7151, 7560,
7906, 7980, 8255, 8374, 8656, 8670, 8914, 9017,
9168, 9182, 9190, 9239, 9356, 9388, 9391, 9506, 9514,
9543, 9649, 9808, 9818, 9841, 9966, 10 012, 10 257,
10 337, 10 451, 10 478, 10 482, 10 834, 10 846,
11 002, 11 104, 11 117, 11 118, 11 239, 11 357,
11 368, 11 380, 12 725, 13 100, 13 334, 14 287,
14 789.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V. Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1886 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „ . . . Mark, buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . . zum 1. . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1876 Litt. D. Nr. 5620,
- b) 1. Oktober 1876 Litt. D. Nr. 1644,
- c) 1. April 1877 Litt. D. Nr. 10822,
- d) 1. Oktober 1877 Litt. D. Nr. 1643, 8733,
- e) 1. April 1878 Litt. D. Nr. 7446,
- f) 1. April 1879 Litt. C. Nr. 11016, Litt. D. Nr. 5664,
- g) 1. Oktober 1879 Litt. D. Nr. 4955, 11274,
- h) 1. Oktober 1881 Litt. D. Nr. 5886,
- i) 1. April 1882 Litt. D. Nr. 827, 10102,
- k) 1. Oktober 1882 Litt. D. Nr. 9158,
- l) 1. April 1883 Litt. B. Nr. 1123, Litt. C. Nr. 2410, 4849, 7085, 11051, Litt. D. Nr. 71,

1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 12703,

m) 1. Oktober 1883 Litt. B. Nr. 1239, 1645, Litt. C. Nr. 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 12558, Litt. D. Nr. 3739, 5347, 5596, 7489, 7764, 8905, 10985,

n) 1. April 1884 Litt. A. Nr. 2296, 4117, 4624, 5052, Litt. B. Nr. 1741, Litt. C. Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 4633, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732, Litt. D. Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 11177,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1875 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C. Nr. 10402 über 300 Mark mit dem 31. December 1885 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

615. 554. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zahlung der am 1. Juli 1886 fälligen Zinsen für die Bergisch-Märkischen, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer, Ruhrort-Crefelder, Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und für die Bergisch-Märkischen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1886 ab gegen Einlieferung der Zinscheine: bei der Eisenbahn-Hauptkasse in **Elberfeld**, bei den Eisenbahn-Betriebskassen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld in **Düsseldorf, Sagen, Essen, Kassel** und **Athena** und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere in **Berlin**, Leipziger Platz 17.

Die Einlösung erfolgt ferner auch, jedoch nur während des Monats Juli 1886: in **Berlin** bei der Direction der Diskonto-Gesellschaft, bei der Berliner Handelsgesellschaft, bei dem Herrn S. Bleichröder, bei der Bank für Handel und Industrie und bei der deutschen Bank, in **Köln** bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein, bei den Herren Deichmann & Cie. und Sal. Oppenheim jr. & Cie., in **Bonn** bei dem Herrn Jonas Cahn, in **Aachen** bei der Aachener Diskonto-Gesellschaft, in **Crefeld** bei dem Herrn von Bederath Heilmann, in **Düsseldorf** bei der Bergisch-Märkischen Bank, in **Frankfurt am Main** bei den Herren M. A. von Rothschild und Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie, in **Elberfeld** bei den Herren von der Heydt,

Kersten und Söhne und bei der Bergisch-Märkischen Bank.

Die Einlösung der Zinsscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Serie erfolgt jedoch in **Berlin** nur bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft und bei der dortigen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz 17 und in **Frankfurt a. M.** nur bei den Herren M. A. von Rothschild und Söhne.

Die Einlösung der Zinsscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie erfolgt **nur** bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in **Berlin** und bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere daselbst, sowie bei der Eisenbahn-Hauptkasse in **Elberfeld** und den vorgenannten Eisenbahn-Betriebskassen zu **Düsseldorf, Hagen, Essen, Kassel** und **Altena**.

Die Zinsscheine sind mit einem von dem Einreicher unterschriebenen Verzeichnisse einzuliefern, welches die Stückzahl der Zinsscheine, getrennt nach den verschiedenen Gattungen und Fälligkeitstagen, und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen enthalten muß. Vor- und Nachbogen zu solchen Verzeichnissen werden von den Einlösestellen unentgeltlich verabreicht.

Elberfeld, den 17. Juni 1886. I. 8226.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

616. 589. Die Lösungs-Quittungen über die zum 31. März cr. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind von uns:

a) für die Pflichtigen der zu den Steuerklassen-Bezirken Dinstaken, Duisburg, Rees und Wesel gehörenden Gemeinden an die betreffenden Amtsgerichte zur Lösung der bei den überirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b) für die Pflichtigen der zu den Steuerklassen-Bezirken Elberfeld II und Ratingen gehörenden Gemeinden an die betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung an die

Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 28. Juni 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

617. 591. A. Auszeichnung.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben Allergnädigst geruht, der Weberin Caroline Sonderland zu Crefeld in Anerkennung ihrer langjährigen, treu geleisteten Dienste eine Brosche als Andenken zu verleihen.

B. Kommunalverwaltung.

Die Wahlen des Bauunternehmers Johann Schlösser jr. zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ratingen und des Kaufmanns Otto Thiel zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Burscheid sind diesseits bestätigt.

Ernannt sind: Der Landwirth und Branntweimbrennereibesitzer Karl Hoppenhaus zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hubbelrath, der Gutsbesitzer Nicolaus Junig zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Pfalzsdorf.

C. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Bornefeld zu Lüttringhausen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schulen zu Goldenberg, Grund, Halbach, Graben und Hohenhagen ernannt worden.

Der Vikar Wiebach zu Reusrath ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule zu Giesenberg ernannt worden.

D. Steuerverwaltung.

Der Rentmeister Breuer in Essen ist gestorben. Die Verwaltung des dadurch erledigten Empfangs der direkten Steuern in dem Bezirke der Steuerklasse I daselbst ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Rentanten der Steuerklasse II Rentmeister Uter daselbst, und die Verwaltung der Steuerklasse II von demselben Zeitpunkte ab dem Regierungs-Sekretär Fröh hier selbst übertragen worden.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 99, 100 und 101 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
4316	Lehrerstelle an der evangelischen einklassigen Volksschule zu Hasslich bei Brünen. Einkommen 1200 Mark neben freier Wohnung mit Garten, sowie Entschädigung für Heizung etc.	baldigst.
4317	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Burscheid. Einkommen 1050 Mark und 150 Mark Miethentschädigung	in 3 Wochen.
4318	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Remscheid-Hasten. Einkommen für definitiv angestellte Lehrer 1200 Mark, steigend bis 1650 Mark, dazu Wohnungsgeldzuschuß	15./7.
4319	Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hüdeswagen. Einkommen 1800 Mark und 300 Mark Miethentschädigung	—
4320	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ratingen. Einkommen 1100 Mark und 75 Mark Miethentschädigung	14./7.
4321	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lobberich. Einkommen 1050 Mark und 75 Mark Wohnungsgeldzuschuß	20./7.
4380	Mehrere katholische Klassenlehrer- und Lehrerinnenstellen, sowie zwei evangelische Klassenlehrerstellen an den Volksschulen zu Crefeld. Anfangsgehalt für Lehrer 1200 Mark, für Lehrerinnen 1050 Mark	1./8.
4425	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Laspert bei Remscheid. Einkommen 1200 Mark, steigend in 10 Jahren bis 1650 Mark	—
4322	Polizeidienerstelle zu Beek. Einkommen 950 Mark und Miethentschädigung	10./7.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.